Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

Berlin

Abschrift

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz
D - 10173 Berlin II C 612

Gegen Empfangsbekenntnis
SpeicherWerk Wohnbau GmbH

vertreten durch:
Rechtsanwälte
Schultz und Seldeneck
Postfach 15 1387
10675 Berlin

Ausfertigung für Anwohner

Geschäftszeichen
II C 613 (V) – 4/Ao/08
Bearbeiter
Axel Strohbusch
Zimmer
3.114
Telefon
(030) 9025 – 2275 (Intern: 925)
Telefax
(030) 9025 – 2265 (Intern: 925)
E-Mail*
axel.strohbusch@senguv.berlin.de

Zeichen:
RA Dyroff
811/02D28 so D19/77

Datum
20. Februar 2008

per Telefax vorab: 88 56 06 80

Abbrucharbeiten in 10967 Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Fichtestr.
„Fichtebunker"

Sehr geehrte Damen und Herren !

I. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Nachbarschaft ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung meines Bescheides II C 613 (V) – 4/Ao/08 vom 15.02.2008 an.

II. Begründung

Rechtsgrundlage ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Vorliegend ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentliche Interesse und im Interesse der Nachbarschaft nach pflichtgemäßem Ermessen geboten.

Mit Bescheid vom 15.02.2008 wurden Ihnen Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen aufgegeben. Mit Schriftsatz vom 15.02.2008 haben Sie hiergegen Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben. Die aufschiebende Wirkung der Klage hindert eine Vollstreckung der angeordneten Maßnahmen. Zudem können Zuwiderhandlungen gegen den Bescheid nicht ordnungswidrigkeitenrechtlich geahndet werden. Da Sie mit Schreiben vom 18.02.2008 deutlich gemacht haben, dass Sie das angeordnete Schneideverfahren nicht ausführen möchten, besteht die Gefahr, dass Sie die angeordneten Maßnahmen nicht umsetzen und die Anwohner weiterhin schädlichen Umwelteinwirkungen durch unzumutbare Geräuschimmissionen ausgesetzt sind. Der Bescheid droht damit ins Leere zu laufen.

Dies kann vor dem Hintergrund der erheblichen Geräuschimmissionen, denen die Nachbarn ausgesetzt sind, nicht hingenommen werden. Durch Messungen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz ist belegt, dass durch das gegenwärtig eingesetzte Hydraulikmeißelverfahren der nach Nr. 3.1.1 d) AVV Baulärm zulässige Immissionsrichtwert für die Tageszeit erheblich überschritten wird. Es kommt zu einer Überschreitung um bis zu 25 dB(A). Dies entspricht energetisch dem ca. 300-fachen des zulässigen Immissionsrichtwertes. Diese erhebliche Belästigung dauert bereits seit vier Monaten an. Eine weitere Belastung der Nachbarn durch solche erheblichen Geräuschimmissionen ist auch vor dem Hintergrund des Gesundheitsschutzes nicht weiter hinzunehmen. Durch das angeordnete Sägeverfahren kann eine Minderung der Geräuschimmissionen um mindestens 10 dB(A) erreicht werden. Diese Einschätzung ist als konservativer Ansatz zu verstehen. Die vorliegenden Messungen lassen eine größere Minderung erwarten.

Demgegenüber steht Ihr Interesse, vor Mehrkosten, die durch das angeordnete Sägeverfahren entstehen, verschont zu bleiben. In Ihrem Schreiben vom 18.02.2008 führen Sie insbesondere kaufmännische und vertragliche Gründe an, die aus Ihrer Sicht einer Durchführung des Sägeverfahrens entgegenstehen. Diese Aspekte sind Ihrer unternehmerischen Risikosphäre zuzurechen und werden vor dem Hintergrund der bestehenden Belastungssituation der Nachbarschaft als nachrangig bewertet. Für diese Bewertung ist ausschlaggebend, dass Sie die nunmehr entstandene Situation im Vorfeld erkannt haben und hätten vermeiden können. Bereits bei der Planung von Abbruchmaßnahmen sind die Anforderungen des § 22 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten. Hierzu gehört auch, dass im Sinne einer Vermeidung bzw. Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen Bauverfahren gewählt werden, die dazu führen, dass die entstehenden Geräuschimmissionen die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht überschreiten bzw. sich diesen annähern. Dass die Baugenehmigung zum Abbruchverfahren keine Vorgaben enthielt, ist dabei unbeachtlich. Sie hätten auf Grund Ihrer Fachkenntnis als Projektentwickler und Bauträger dem Aspekt des Immissionsschutzes bei den Abbrucharbeiten Beachtung schenken und ein der Nachbarschaft verträgliches Verfahren wählen müssen.

Vor diesem Hintergrund ist den berechtigten Interessen der Nachbarn, die hier auch Verfahrensbeteiligte sind, Vorrang vor Ihren Interessen einzuräumen. Fehler bei der Planung des Vorhabens können nicht zu Lasten der Nachbarn gehen, die wirksam vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen sind. Der Schutzzweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes würde verfehlt, wenn durch die Klageerhebung und die aufschiebende Wirkung der Klage die Nachbarn und die Allgemeinheit nicht wirksam geschützt werden könnten, da der Ausgang des Klageverfahrens erst abgewartet werden müsste. Insofern besteht auch ein aus der Schutzverpflichtung des Staates für Belange des Gemeinwohls erwachsendes öffentliches Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung als auch der Grundverwaltungsakt entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Durch das angeordnete Sägeverfahren werden die Geräuschimmissionen deutlich gesenkt. Auch wenn die Immissionsrichtwerte auch hierdurch noch nicht erreicht werden, stellt die Absenkung der Immissionen eine erhebliche Verbesserung für die Nachbarschaft dar. Damit ist die Verwaltungsmaßnahme geeignet. Sie ist auch erforderlich, da ein alternatives und ebenso wirksames Verfahren nicht zur Verfügung steht. Ein von Ihnen im Vorfeld ins Gespräch gebrachtes Laserverfahren ist zum Abbruch von Bunkeranlagen nicht erprobt. Die von Ihnen vorgeschlagene Anlage eines Schallschutzwalls ist nach hiesiger Einschätzung nicht in dem Maße wirksam, wie das Seilsägeverfahren. Die von Ihnen behaupteten Pegelminderungen sind nicht durch Berechnungen untersetzt. Zudem muss berücksichtigt werden, dass in der Vergangenheit kooperativ vereinbarte Immissionsschutzmaßnahmen von Ihnen nur teil- bzw. zeitweise umgesetzt wurden. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Vorliegend ist das Schutzgut der körperlichen Unversehrtheit der Anwohner gegenüber Ihrem kaufmännischen Interesse an einer Kostenminderung abzuwägen. Die durch das Seilsägeverfahren zu erzielende Entlastung steht dabei nicht außer Verhältnis zu der Sie treffenden Belastung. Sie hätten für die Abbruchmaßnahmen von vornherein einen höheren Kostenbetrag einplanen müssen, wenn Sie die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben des § 22 Abs. 1 BImSchG und der AVV Baulärm beachtet hätten. Vor diesem Hintergrund fällt die zu erwartende Kostensteigerung geringer aus, als von Ihnen unter den gegenwärtigen Bedingungen veranschlagt.

III. Hinweise

Ein Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 24 BImSchG kann mit einer Geldbuße von bis zum 50.000 € geahndet werden.

Die hier bekannten Nachbarn werden gemäß § 13 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) am Verfahren beteiligt. Den Beteiligten wird diese Verwaltungsentscheidung analog § 41 Abs. 1 VwVfG bekannt gegeben.

IV. Fundstellen

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 (Amtsblatt für Berlin, Teil I S. 1185)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Strohbusch